

INCLUSION. HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faîtière des organisations
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

UMSETZUNG DER BRK IN DER SCHWEIZ

Aktionsplan des Dachverbandes 2024¹-2028



verabschiedet an der Delegiertenversammlung von Inclusion Handicap, Bern, Juni 2024

¹ Gewisse Massnahmen, die im Aktionsplan enthalten sind, sind bereits ergriffen worden und entsprechend am Laufen.

Inhalt

1. Ausgangslage	3
1.1 Auswirkungen der BRK	3
1.2 Stellenwert der Schlussempfehlungen des BRK-Ausschusses	3
1.3 Der Dachverband Inclusion Handicap und die BRK-Umsetzung	4
2. Überblick	5
2.1 Hauptrechtsgrundlagen	5
2.2 Schwerpunktthemen 2025-2028	5
3. Massnahmen zur Stärkung der Hauptrechtsgrundlagen und ihrer Umsetzung	7
3.1 Inklusionsinitiative	7
3.2 Revision des BehiG	8
3.3 Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren des Bundes	8
3.4 Strategische Prozessführung	9
3.5 Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Rechtsberatung und -vertretung (Zugang zur Justiz)	10
4. Massnahmen in den einzelnen Schwerpunktthemen	11
4.1 Arbeit (Art. 27 BRK)	11
4.2 Bildung (Art. 24 BRK)	13
4.3 Selbstbestimmtes Wohnen (Art. 19 BRK)	15
4.4 Existenzsicherung (Art. 28 BRK)	17
4.5 Politische Rechte (Art. 29 BRK)	19
4.6 Zugang zum Öffentlichen Verkehr (Mobilität) und zu Dienstleistungen (Art. 9 und 20 BRK)	20
4.7 Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 12 BRK)	23
4.8 Internationale Ebene	25

4.9 Art. 74 IVG – politisch-strategische Ebene27

1. Ausgangslage

1.1 Auswirkungen der BRK

Durch die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention in 2014 hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen und ihnen dadurch ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu ermöglichen. Diese Konvention beinhaltet einerseits Rechte, auf die sich die Person mit Behinderung im Einzelfall berufen kann. Gleichzeitig verlangt sie von Bund, Kantonen und Gemeinden, dass sie je in ihren Kompetenzbereichen die nötigen Schritte ergreifen, damit die BRK umgesetzt werden kann. Weil die Konvention die Rechte von Menschen mit Behinderungen so umfassend erfasst, müssen Massnahmen in sämtlichen Lebensbereichen ergriffen werden. Es müssen insbesondere zahlreiche Rechtsgrundlagen auf allen Ebenen unseres föderalen Staates angepasst oder neu geschaffen werden. Dabei ist die Schweiz verpflichtet, mit den Behindertenorganisationen enge Konsultationen durchzuführen und sie aktiv einzubeziehen.

1.2 Stellenwert der Schlussempfehlungen des BRK-Ausschusses

2022 äusserte sich der zuständige UNO-Ausschuss erstmals zur Umsetzung der BRK in der Schweiz. Er verabschiedete äusserst kritische Schlussempfehlungen in beinahe sämtlichen Bereichen, die von der Konvention erfasst sind. Diese Schlussempfehlungen sind für die politische und rechtliche Arbeit der Behindertenorganisationen in zweierlei Hinsicht von Bedeutung:

- **Internationale Ebene:** Sie stecken den Rahmen der nächsten Überprüfung durch den Ausschuss, deren Beginn auf Mai 2028 festgelegt worden ist. Der Ausschuss wird den Fokus seiner zweiten Überprüfung im Wesentlichen auf diejenigen Punkte legen, die er kritisiert hat. Er wird untersuchen, inwiefern es diesbezüglich Verbesserungen gibt.
- **Nationale Ebene:** Die in den Schlussempfehlungen kritisierten Punkte sowie deren Priorisierung sind nicht deckungsgleich mit den Themen, welche in der politischen und rechtlichen Arbeit der Schweizer Behindertenorganisationen im Vordergrund stehen. So sind beispielsweise die Lücken unserer Sozialversicherungen vom Ausschuss nur sehr punktuell kritisiert worden – deren Behebung, auf dem politischen und rechtlichen Weg, bildet ein Schwerpunkt der Tätigkeit unserer Organisationen. Die Schlussempfehlungen des Ausschusses bilden für die nationale Ebene als solche keine Road Map, die eins zu eins übernommen werden soll. Die Behindertenorganisationen stehen vielmehr vor der Aufgabe, gemeinsam Schwerpunkte ihrer politischen und rechtlichen Bestrebungen zur Umsetzung der BRK festzulegen. Die Schlussempfehlungen dienen dabei als Argumentationsmittel und Druckhebel.

1.3 Der Dachverband Inclusion Handicap und die BRK-Umsetzung

Die Delegiertenversammlung von Inclusion Handicap (IH) hat am 14. Juni 2024 ein **Grundsatzpapier «Purpose»** verabschiedet. Dieses führt den Zweck des Dachverbandes aus. Es definiert zudem auch die Instrumente, mit denen der Dachverband arbeitet. Er legt schliesslich die Hauptrechtsgrundlagen sowie Schwerpunktthemen seiner Tätigkeit für die nächsten fünf Jahre fest.

Vorliegender **«Aktionsplan Umsetzung UNO-BRK»** konkretisiert das Grundsatzpapier «Purpose». Mit Bezug auf die Hauptrechtsgrundlagen sowie die einzelnen Schwerpunktthemen definiert er die Ziele, welche Inclusion Handicap zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz verfolgt. Er beschreibt die **politischen und rechtlichen Massnahmen**, die hierzu ergriffen werden sollen und deren Notwendigkeit aus heutiger Sicht feststeht. Die aufgelisteten Massnahmen werden von Inclusion Handicap im Lichte von aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst oder ergänzt. Die **Kommunikationsmassnahmen** von Inclusion Handicap werden im vorliegenden Aktionsplan nur punktuell aufgeführt. Sie sind aber Bestandteil der allermeisten Massnahmen, die aufgeführt sind (zB Inklusionsinitiative, parlamentarische Vorstösse, strategische Prozessführung) und sind entsprechend Teil der einzelnen Projekte sowie der laufenden Tätigkeiten von IH.

Dieser Aktionsplan entstand aus einem Entwurf der Geschäftsstelle, welcher in der AG BRK/NBP sowie im Vorstand von Inclusion Handicap weiterentwickelt worden ist.

2. Überblick

2.1 Hauptrechtsgrundlagen

- Bundesverfassung
- BehiG und Verordnungen
- Sozialversicherungsgesetze und –verordnungen

Zudem auch die Spezialgesetze auf Bundesebene, welche den Rahmen der von IH behandelten Themen abstecken (Bsp. IFEG; ZGB; Eisenbahngesetz; BPR)

2.2 Schwerpunktthemen 2025-2028

- Arbeit (Art. 27 BRK)
- Bildung (Art. 24 BRK)
- Selbstbestimmtes Wohnen (Art. 19 BRK)
- Existenzsicherung (Art. 28 BRK)
- Politische Rechte (Art. 29 BRK)
- Zugang zum öffentlichen Verkehr (Mobilität) und zu Dienstleistungen (Art. 9 und 20 BRK)
- Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 12 BRK)
- Internationale Ebene (FP BRK; Staatenberichtsverfahren)
- Art. 74 IVG Politisch-strategische Ebene

Themen, die in der Zeit 2025-2028 von IH nicht behandelt werden

- Bau
- Gesundheit/Rehabilitation
- Kommunikation (ausser im Bereich Dienstleistung)

- Ausländer:innen mit Behinderungen
- Sport; Reisen, Kultur
- Kinder und Frauen

3. Massnahmen zur Stärkung der Hauptrechtsgrundlagen² und ihrer Umsetzung³

3.1 Inklusionsinitiative⁴

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Die Bundesverfassung schützt MmB vor rechtlichen und tatsächlichen Diskriminierungen. Sie verpflichtet den Gesetzgeber, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von MmB zu sorgen. - Sie ermöglicht es MmB, autonom und gleichberechtigt am Leben der Gesellschaft teilzunehmen. 	<p>Inclusion Handicap trägt massgebend zur Arbeit des Vereins für eine inklusive Schweiz bei, bis zur Abstimmung oder zu einem allfälligen Rückzug der Inklusions-Initiative, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Information der Mio's. - Information der Öffentlichkeit (u.a. Medienarbeit ; Referate ; Podiumsgespräche). - Unterschriftensammlung (u.a. Organisation und Durchführung von Sammeltagen). - Erarbeiten von Grundlagen (u.a Argumentarien, FAQ's, Beantwortung von rechtlichen Fragen). - Massnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung. 	2022-2029

² Siehe Ziff. 2.

³ Soweit eine der hier aufgelisteten Massnahmen mit Bezug auf ein Schwerpunktthema von besonderer Bedeutung ist, wird sie an entsprechender Stelle auch unter Ziff. 4 erwähnt.

⁴ Der «Verein für eine inklusive Schweiz» wurde zwecks Lancierung der Inklusions-Initiative gegründet und ist federführend. IH ist Mitglied des Vorstandes dieses Vereins.

3.2 Revision des BehiG⁵

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Das BehiG schützt Menschen mit Behinderungen umfassend vor Diskriminierungen im Sinne von Art. 5 BRK. - Es enthält zudem (auch durch Anpassungen weiterer Bundesgesetze) systemische Massnahmen, welche die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen, insbesondere in den Bereichen Arbeit, Bildung, Wohnen und öffentlicher Verkehr. - Die Position des EBGB ist durch die BehiG-Revision gestärkt. - Der Einbezug von Behindertenorganisationen im Gesetzgebungsverfahren ist im Sinne der BRK gesetzlich verankert. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeiten einer Stellungnahme zur BehiG-Revision (Vernehmlassungsverfahren). 2. Austausch mit der Bundesverwaltung (EBGB/BAV/BJ...) 3. Parallel und je nach Verlauf der BehiG Revision: Ausformulieren von Anträgen/Vorstössen, u.a. Verzicht auf Unterscheidung Benachteiligung/Diskriminierung; Verzicht auf Einschränkung Verbandsbeschwerderecht; systemische Massnahmen; Stärkung EBGB; Einbezug MmB. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Januar-März 2024 2. Herbst/Winter 2024 3. Ab 2025

3.3 Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren des Bundes

Ziel	Inhalt	Frist/Zeitraum
Die Schweizer Rechtsordnung auf Bundesebene entspricht den Anforderungen der BRK.	<ul style="list-style-type: none"> - Zu den Gesetzgebungsvorhaben, welche die Schwerpunktthemen des vorliegenden Aktionsplans wesentlich betreffen, reicht IH Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ein. 	laufend

⁵ Soweit diese Revision mit Bezug auf ein Schwerpunktthema von besonderer Bedeutung ist, wird sie auch unter an entsprechender Stelle unter Ziff. 4 erwähnt.

	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorlagen von besonderer Bedeutung für MmB werden noch vor dem Vernehmlassungsverfahren Kontakte mit den zuständigen Mitarbeitenden der Bundesverwaltung geknüpft. - Bei Vorlagen von besonderer Bedeutung für MmB werden die IH-Stellungnahmen Mitglieder- und Partnerorganisationen im Sinne einer Muster-Stellungnahme zur Verfügung gestellt. 	
--	---	--

3.4 Strategische Prozessführung⁶

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Gerichte und Behörden setzen die BRK umfassend um. Sie legen die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Bundesverfassung und auf Gesetzesebene im Lichte der BRK aus. - Die Öffentlichkeit erfährt anhand der prozessierten Fälle, mit welchen Diskriminierungen und Ausgrenzungen MmB in unserer Gesellschaft konfrontiert sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Führen von Musterprozessen mit Präzedenzwirkung («strategische Prozessführung»), vorerst in den Bereichen Arbeit, Bildung, Dienstleistungen und ÖV. - Mediale Begleitung der strategischen Prozesse. - Erstellen und Führen einer Website zur Strategischen Prozessführung. - Durchführung eines jährlichen Austausches zur strategischen Prozessführung für die Mio's und weitere interessierten Organisationen. - Austausch mit AnwältInnen und Organisationen aus anderen Ländern, die gestützt auf die BRK strategische Prozesse führen (siehe Ziff. 4.8). 	<p>Projekt vorerst auf 6 Jahre angelegt: 2021-2026</p>

⁶ Das Projekt Strategische Prozessführung ist ein gemeinsames Projekt der Schweizer Behindertenorganisationen, siehe dazu das Konzept «Strategische Prozessführung» vom 13. August 2020.

3.5 Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Rechtsberatung und -vertretung (Zugang zur Justiz)

Ziele	Inhalt	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none">- Gerichte und Behörden legen die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Lichte der BRK aus.- MmB erhalten bei der Umsetzung ihrer Rechte nach BRK, BV, BehiG sowie nach dem Sozialversicherungsrecht rechtliche Unterstützung (Zugang zur Justiz).	Anbieten von Rechtsberatung und Führung von Prozessen in den Bereichen Behindertengleichstellungs- und Sozialversicherungsrecht bei Verletzungen der Rechte von MmB.	laufend

4. Massnahmen in den einzelnen Schwerpunktthemen

4.1 Arbeit (Art. 27 BRK)

4.1.1 Anpassung des BehiG

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Das BehiG schützt MmB umfassend vor Benachteiligungen im Bereich der Arbeit. Sie und ihre Organisationen verfügen über subjektive Rechtsansprüche. - Über den Schutz im Einzelfall hinaus enthält das BehiG systemische Massnahmen zur Sicherstellung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit. 	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch mit dem BR Baume-Schneider/EBGB gestützt auf die Vernehmlassungsstellungnahme BehiG Revision. - Lobbyarbeit rund um die Revision des BehiG, bei Bedarf, Initiieren von parl. Anträgen/Vorstössen. - Rund um die BehiG-Revision: Information der Mio's und der Öffentlichkeit. - Würdigung der definitiven BehiG-Vorlage im Lichte der BRK. Entscheid betreffend allfälligem Referendum⁷. 	Ab Herbst 2023

⁷ Sollte die Delegiertenversammlung von Inclusion Handicap zu gegebener Zeit zum Schluss kommen, dass gegen das BehiG das Refendum ergriffen werden soll, müsste hierzu ein Projekt mit entsprechenden Ressourcen geschaffen werden.

4.1.2 Anpassung des IFEG und des IVG

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen Politiken (inkl. Aktionsplan) und Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, welche die systemische Transformation von institutioneller hin zu unterstützter Arbeit im offenen Arbeitsmarkt sicherstellen. - Insbesondere enthält das BehiG systemische Massnahmen zur Gleichstellung von MmB bei der Arbeit, mittels Anpassungen des IFEG und IVG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch BR Baume-Schneider/EBGB - Initiieren von Parl. Anträgen/Vorstössen zur Anpassung IFEG/IVG. - Einbringen der Thematik im Schwerpunktprogramm «Arbeit» des Bundes (Programmausschuss) 	Ab 2024

4.1.3 Strategische Prozessführung

Ziele	Inhalt	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der Arbeit wurde mit den Prozessen Druck zur Umsetzung von Art. 27 BRK erzeugt. - Mit den Prozessen können die Lücken in der bestehenden Gesetzgebung (BehiG; IVG; IFEG) sichtbar gemacht werden. 	Siehe Strategische Prozessführung; Schwerpunktthema Arbeit.	2021-2026

4.2 Bildung (Art. 24 BRK)

4.2.1 Strategische Prozessführung

Ziele	Inhalt	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der Bildung wurde mit den Prozessen Druck zur Umsetzung von Art. 24 BRK erzeugt. - Die Bildungsinstitutionen gehen aufgrund der geführten Prozesse mit formellen und materiellen Anpassungsmassnahmen systematischer und damit professioneller um. - Durch die geführten Prozesse ist die Öffentlichkeit zunehmend über die Herausforderungen informiert, mit welchen MmB im Bildungsbereich konfrontiert sind. 	Siehe Strategische Prozessführung; Schwerpunktthema Bildung.	2021-2026

4.2.2 Rechtsberatung und –vertretung

Ziele	Inhalt	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Gerichte und Behörden legen die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Lichte von Art. 24 BRK aus. - MmB erhalten bei der Umsetzung ihrer Rechte nach Art. 5 und 24 BRK rechtliche Unterstützung (Zugang zur Justiz). 	Anbieten von Rechtsberatung und Führung von Prozessen in Konstellationen, die eine Verletzung der Rechte von MmB nach Art. 24 BRK zur Folge haben (z.B. Verpflichtung zur Sonderschulung; Verweigerung eines Nachteilsausgleichs; Verweigerung der Aufnahme in eine Berufsbildung).	laufend

4.2.3 Schwerpunktprogramm Arbeit

Ziel	Inhalte	Frist/Zeitraum
Das Schwerpunktprogramm Arbeit des Bundes enthält eine Strategie zur Umsetzung von Art. 24 BRK im Bereich der Berufsbildung.	<ul style="list-style-type: none"> - Austausche mit dem EBGB. - Einbringen der Thematik im Schwerpunktprogramm «Arbeit» des Bundes (Programmausschuss). 	2023-2026

4.2.4 Zusammenarbeit mit der EDK

Ziele	Inhalt	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Das SoPädK ist im Lichte der BRK revidiert. - Unter Federführung der EDK haben die Kantone ihre «Sonderpädagogikkonzepte» revidiert (inkl. Aktionsplan für den systematischen Ressourcentransfer von Sonder- zu Regelschulen, umfassenden Budgets, strukturellen Reformen der Regelschule und Revision der kantonalen Volksschulgesetze). 	Erneutes Schreiben an die EDK; Treffen verlangen (Verweis auf Beschwerde KRK; auf die Medienberichterstattung rund um die strategischen Prozesse.	Ab 2025

4.2.5 Informationsfluss mit BEKO's sicherstellen

Ziel	Inhalt	Frist/Zeitraum
Die Behindertenkonferenzen verfügen über die nötigen Informationen, um die auf kantonaler Ebene nötige Lobbyarbeit im Bildungsbereich sicherzustellen.	Teilnahme am Treffen der Konferenz der kantonalen Behindertenkonferenzen.	laufend

4.3 Selbstbestimmtes Wohnen (Art. 19 BRK)

4.3.1 Inklusionsinitiative

Ziel	Inhalt	Frist/Zeitraum
<p>Die Bundesverfassung enthält die Grundlagen, damit MmB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gleich wie andere Menschen in allen Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, und insbesondere ihre Wohnform und ihren Wohnort wählen können; - bei Bedarf die hierzu nötige Unterstützung erhalten. 	Siehe dazu weiter oben, S. 7.	2

4.3.2 Revision des ELG

Ziel	Inhalte	Frist/Zeitraum
Die Finanzierung betreuter Wohnformen durch die EL auch für IV-Leistungsbeziehende, Verbesserungen bei den Wohnkosten für Personen mit Rollstuhl, die in einer Wohngemeinschaft leben, und für Personen mit Nachtassistentenzimmer.	Begleitung der Umsetzung der Motion SGK-N: Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen (18.3716).	2024/2025

4.3.3 Revision des IFEG

Ziel	Inhalte	Frist/Zeitraum
Es sind zeitgemässe Rechtsgrundlagen vorhanden, gestützt auf die MmB ihre Wohnform sowie ihren Wohnort wählen und die hierzu nötige Unterstützung erhalten können.	<ul style="list-style-type: none"> - Begleitung der Motion SGK-N zur Revision IFEG im Wohnbereich (24.3003). - Lobbyarbeit rund um die Motion. - Gutachten in Auftrag geben zur Klärung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit Bezug auf das Wohnen von MmB. 	2024/2025

4.3.4 Schwerpunktprogramm Wohnen

Ziel	Inhalt	Frist/Zeitraum
Das Schwerpunktprogramm Wohnen des Bundes enthält eine Strategie zur Umsetzung von Art. 19 BRK im Bereich Wohnen	Teilnahme an den Sitzungen des Programmausschusses und Einbringen der aus der Inklusions-Initiative fließenden Forderungen.	2023-2026

4.4 Existenzsicherung (Art. 28 BRK)

4.4.1 Revision des IVG / Revision der IVV / Krankentaggeld

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
Einführung eines echten Einigungsverfahrens bei monodisziplinären IV-Gutachten.	Begleitung der Umsetzung der angenommenen parlamentarischen Initiative Roduit: Umsetzung des Berichtes zur Evaluation der medizinischen Begutachtung in der IV (21.498).	Herbst 2024
Angehörige können als Assistenzpersonen entschädigt werden.	Begleitung der Umsetzung der angenommenen parlamentarischen Initiative Lohr: Entschädigung von Hilfeleistungen Angehöriger beim Assistenzbeitrag (12.409).	Herbst 2024
Obligatorium Krankentaggeldversicherung.	Begleitung der Motion Romano: Obligatorium für eine Krankentaggeldversicherung (21.4209) Begleitung des Postulats SGK-S: Handlungsoptionen bei der Krankentaggeldversicherung (24.3465)	Herbst 2025

13. IV-Rente.	Begleitung der parlamentarischen Initiative SGK-N: 13. IV-Rente: Auch IV-Rentenbeziehende müssen Anspruch auf eine 13. Rente haben (24.424).	Sommer/Herbst 2024
Vermeidung von negativen Anreizen für IV-Rentenbeziehende bei der Wiedereingliederung.	Parlamentarische Vorstösse	Mitte/Herbst 2024

4.4.2 Rechtsberatung und -vertretung

Ziele	Inhalt	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Gerichte und Behörden legen die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen in der BV im Lichte der BRK aus. - MmB erhalten die Sozialversicherungsleistungen, auf die sie für ein selbstbestimmtes Leben und für ihre Existenzsicherung Anspruch haben. - MmB erhalten bei der Umsetzung von Art. 28 BRK Unterstützung (Zugang zur Justiz). 	Anbieten von Rechtsberatung und Führung von Prozessen im Bereich der Sozialversicherungen.	laufend

4.5 Politische Rechte (Art. 29 BRK)

4.5.1 Rechtsträgerschaft: Revision BV und BPR

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss 136 BV und BPR haben alle MmB das Recht zu wählen, abzustimmen und gewählt zu werden, soweit sie 18 Jahre alt sind. - Bund und Kantone verfügen über professionelle Strukturen zur unterstützten Entscheidungsfindung bei der Ausübung politischer Rechte. 	<ul style="list-style-type: none"> - Initiieren von einem parlamentarischen Vorstoss (parl. Initiative oder Motion). - Gespräche mit BJ. - Lobbyarbeit rund um die Motion/die parl. Initiative. 	Seit August 2023

4.5.2 Zugänglichkeit der Wahl- und Abstimmungen

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Wahl- und Abstimmungsverfahren, Einrichtungen und Online- oder gedrucktes Wahlmaterial sind für alle MmB unter Wahrung des Stimmgeheimnisses nutzbar. - Bei der Neuausrichtung der E-Voting-Testphase haben alle MmB in sämtlichen Kantonen Zugang zu diesem System erhalten. Dies gilt für den gesamten Abstimmungsverlauf sowie für die Anmeldung zur elektronischen Stimmabgabe, die Abstimmungsunterlagen sowie die Informationen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Rechtsetzungsprojektes E-Voting. - Unterstützung von Mio's bei ihren Massnahmen zwecks Zugänglichmachung der Wahl- und Abstimmungen (Leichte Sprache, Gebärdensprache, Wahlschablonen...). 	Seit 2022

4.5.3 Informationsfluss mit BEKO's sicherstellen

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
Die Behindertenkonferenzen verfügen über die nötigen Informationen, um die auf kantonaler Ebene nötige Lobbyarbeit zur Stärkung der politischen Rechte von MmB sicherzustellen.	Teilnahme am Treffen der Konferenz der kantonalen Behindertenkonferenzen.	laufend

4.6 Zugang zum Öffentlichen Verkehr (Mobilität) und zu Dienstleistungen (Art. 9 und 20 BRK)

4.6.1 Revision BehiG/VböV/VAböV

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Das BehiG, die VböV und die VAböV enthalten Bestimmungen, welche die autonome Benutzung des öffentlichen Verkehrs durch MmB sicherstellen (insbesondere: neue kurze Frist, Zwischenziele, Sanktionen, objektivrechtliche Verpflichtungen; Ausweitung Verbandsbeschwerderecht). - Das BehiG gewährleistet einen Schutz vor Diskriminierung beim Zugang zu Dienstleistungen, der Art. 5 und 9 BRK entspricht. - Das BehiG enthält objektivrechtliche Verpflichtungen für den Staat und für Private, die erforderlichen baulichen, technischen und persönlichen Massnahmen zu ergreifen, damit ihre Leistungen und ihre Kommunikation für Menschen mit Behinderungen zugänglich werden. Es definiert Zielvorgaben und schafft Kontrollmechanismen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Vernehmlassung BehiG Revision. - Austausch mit EBGB und BAV. - Lobbying rund um BehiG Revision. - Initiieren von parl. Vorstössen. 	Ab 2023

4.6.2 Task-Force im Bereich ÖV

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
Eine Task-Force aus Vertreter:innen von Bund, Kantonen und Gemeinden, der ÖV-Branche, der Politik sowie Selbstvertreter:innen und Behindertenverbänden nimmt sich der Herausforderung an, die volle Barrierefreiheit im ÖV bis spätestens 2030 mithilfe eines konsequenten Aktionsplans und Monitorings durchzusetzen.	<ul style="list-style-type: none">- Austausch mit BR, ÖV-Branche, Bundesamt für Verkehr und sämtlichen Anspruchsgruppen- Initiieren von parl. Vorstössen oder Anträgen.	Ab 2024

4.6.3 Strategische Prozessführung

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Gerichte und Behörden legen das Behindertengleichstellungsrecht im Bereich ÖV im Lichte der BRK aus (Autonomie: Stärkung und Festigung Dosto-Rechtsprechung). - Gerichte und Behörden legen das Behindertengleichstellungsrecht im Bereich Dienstleistungen Privater im Lichte der BRK aus. - Die Lücken des BehiG können im Hinblick auf die Revision des BehiG sichtbar gemacht werden. 	<p>Siehe Strategische Prozessführung, Schwerpunktthemen Öffentlicher Verkehr und Dienstleistungen Privater.</p>	<p>Projekt vorerst auf 6 Jahre angelegt: 2021-2026.</p>

4.6.4 Rechtsberatung und -vertretung

Ziele	Inhalt	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Gerichte und Behörden legen das BehiG im Lichte der BRK aus. - MmB erhalten bei der Umsetzung ihrer Rechte nach BehiG im Bereich des ÖV und der Dienstleistungen rechtliche Unterstützung (Zugang zur Justiz). 	<p>Anbieten von Rechtsberatung und Führung von Prozessen bei Verletzungen der Rechte von MmB im Bereich des ÖV und der Dienstleistungen.</p>	<p>laufend</p>

4.6.5 Technische Beratung

Ziel	Inhalt	Frist/Zeitraum
Verkehrsunternehmen verfügen über die nötigen Informationen/Unterstützung, um ihre Projekte BRK-konform umzusetzen.	Technische Beratung in Einzelfällen, betreffend Infrastruktur und Fahrzeuge.	laufend

4.7 Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 12 BRK)

4.7.1 Revision des Erwachsenenschutzrechtes (ZGB)

Ziel	Inhalte	Frist/Zeitraum
Gemäss Schweizer Recht ist jede Person rechts- und handlungsfähig. Es existiert ein System der unterstützten Entscheidungsfindung.	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung Programmausschuss Partizipation EBGB. - Mitwirkung in der Begleitgruppe des Bundes «Prüfung gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Erwachsenenschutzrecht». - Austausch mit Prof. Walter Bönle. - Vorstösse im Parlament. 	Seit 2023

4.7.2 Revision Sterilisationsgesetz

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
Sterilisation ohne die Zustimmung der betroffenen Person sind in der Schweiz verboten. Auch der Wille einer «urteilsunfähigen» Person ist rechtlich relevant.	Würdigung Stellungnahme Ethikkommission sowie Unterstützung erneutes Einreichen Motion Fehlmann. Begleitende Lobbyarbeit.	Ab Juni 2024 sowie Herbst 2024

4.7.3 Zwangsmedikation und Zwangsbehandlungen

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - Der Bund hat die Rechtsvorschriften aufgehoben, die eine nicht freiwillige Freiheitsentziehung aufgrund von psychischen oder geistigen Behinderungen ermöglichen (Art. 426-439 ZGB). - Der Bund hat Rechtsvorschriften zu Zwangsbehandlungen von «urteilsunfähigen» Menschen (Art. 378, 433 und 434 ZGB) aufgehoben Er hat sie ersetzt durch ein System der unterstützten Entscheidungsfindung gemäss Art. 12 BRK. 	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch PMS/IH/Markus Schefer. - Analyse Resultate der FU-Evaluation und des diesbezüglichen Bundesratsberichts. - Initiieren von parl. Vorstössen. 	Ab 2025

4.8 Internationale Ebene

4.8.1 Ratifizierung des FP-BRK

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> – 1. Der Bundesrat leitet die für die Ratifizierung des FP-BRK nötigen Schritte ein. – 2. Das Parlament stimmt der Ratifizierung des FP-BRK zu. 	<ul style="list-style-type: none"> – 1a. Würdigung Ergebnis der in Aussicht gestellten Abklärungen. – 1b. Führen von Gesprächen mit EDI/EDA/BJ. – 2a. Falls Ratifizierung nicht vom BR eingeleitet wird: Initiieren einer Kommissionsmotion. – 2b. Kontakt mit Parlamentarier:innen, insbesondere der zuständigen Kommission (APK oder RK?). 	<ul style="list-style-type: none"> – 1. Ab Herbst 2024 – 2. 2025

4.8.2 BRK-Prüfung 2028

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - IH erstellt in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliederorganisationen und weiteren Expert:innen eine Stellungnahme im Hinblick auf die «Liste of Issues» sowie einen umfassenden Schattenbericht zum Stand der BRK-Umsetzung in der Schweiz. - IH verfügt über eine Delegation, die an den Anhörungen vor dem BRK-Ausschuss teilnimmt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufarbeitung der Erfahrungen anlässlich des ersten Überprüfungsverfahrens; Entwicklung von Vorschlägen für das Vorgehen im Hinblick auf die 2. Überprüfung. 2. Austausch über Aufbereitung Erfahrungen und Vorschläge 2. Überprüfung mit AG BRK/NBP. 3. Konzept und Zeitplan für 2. BRK-Überprüfung. 4. Verfassen Stellungnahme im Hinblick auf List of Issues. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Frühjahr 2025 2. Ende 2024 3. Frühjahr 2025 4. tbd (je nach Zeitplan UNO)

	<ol style="list-style-type: none"> 5. Verfassen Schattenbericht. 6. Zusammenstellen und vorbereiten der Delegation im Hinblick auf die Anhörung durch den BRK-Ausschuss. 7. Anhörung durch BRK Ausschuss 	<ol style="list-style-type: none"> 5. tbd (je nach Zeitplan UNO) 6. tbd (je nach Zeitplan UNO) 7. tbd (je nach Zeitplan UNO)
--	---	---

4.8.3 BRK-Vertragsstaatenkonferenz

Ziele	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - IH verfügt über einen Überblick über die BRK-Umsetzung in anderen Ländern (Probleme/Lösungsansätze). - IH ist vernetzt mit Anwält:innen und Organisationen, die sich für die BRK-Umsetzung einsetzen, insbesondere mittels strategischen Prozessen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenstellen und vorbereiten der Delegation von Inclusion Handicap für die Vertragsstaatenkonferenz der BRK (COSP CRPD). 2. Teilnahme der Delegation an der Vertragsstaatenkonferenz in New-York (Civil society Forum, COSP und side-events). 3. Organisation von oder Teilnahme an thematischen Side-Events rund um die BRK-Umsetzung am Rande der Vertragsstaatenkonferenz. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. jährlich 2. jährlich 3. Auf Anfrage oder bei geeignetem Thema.

4.9 Art. 74 IVG – politisch-strategische Ebene

Ziel	Inhalte	Frist/Zeitraum
<ul style="list-style-type: none"> - BSV und EBGB werden von den Behindertenorganisationen unterstützt beim Versuch, die Finanzhilfe nach Art. 74 IVG vermehrt im Lichte der BRK auszurichten. - Bei der Festlegung und Verteilung der Finanzhilfen berücksichtigen EBGB und BSV den Umstand, dass seit der BRK Ratifizierung die Aufgaben der Behindertenorganisationen vielfältiger, umfassender und komplexer geworden sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - Gestützt auf ein Verhandlungsmandat des IH-Vorstandes: Führung eines politisch-strategischen Dialogs mit BSV und EBGB. im Hinblick auf eine Revision der IVV. - Gründung und Leitung der Arbeitsgruppe der Behindertenorganisationen, welche die Delegation und den Vorstand von Inclusion Handicap rund um den politisch-strategischen Dialog betreffend Art. 74 IVG begleiten soll. 	<p>2024-2027</p>